

Bieten sich Wirtschafts- oder Staatsfunktionäre solchen Konzernvertretern zur sonstigen Mitarbeit an oder unterstützen sie diese auf andere Art und Weise in ihren subversiven Plänen, Absichten und Maßnahmen, um damit unsere Interessen zu schädigen, dann sind sie wegen landesverräterischer Agententätigkeit gemäß § 100 StGB strafrechtlich zu belangen. Damit können beispielsweise auch Mittelsmänner, die für Konzerne Verbindungen zu personellen Stützpunkten des Gegners in der DDR aufrechterhalten, aber auch solche Handlungen wie das Zurverfügungstellen von Wohnungen, Wochenendgrundstücken zum Zwecke konspirativer Zusammenkünfte nach dem Tatbestand landesverräterischer Agententätigkeit verfolgt werden.

In unserer politisch-operativen Arbeit zur Sicherung der Volkswirtschaft waren und sind die Straftatbestände des Vertrauensmißbrauchs sowie der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse von wesentlicher Bedeutung.

Um den Schutz unserer volkswirtschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Geheimnisse noch wirksamer zu gewährleisten, wurde der Straftatbestand der unbefugten Offenbarung und Erlangung wirtschaftlicher Geheimnisse geändert. Für die Begründung eines schweren Falles ist es nicht mehr erforderlich, daß durch die Tat bedeutende wirtschaftliche Schäden eingetreten sind.